



Bearbeiter: FV Alexander Edlinger
Tel: 04769/2925-13
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2024-1271-00003-V
Sachsenburg am 19.12.2024

Verordnung zum Voranschlag 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 19.12.2024, Zl. BUD-2024-1271-00003-V, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird. (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.480.500
Aufwendungen:	€ 4.044.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis: € 435.800

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.978.200
Auszahlungen:	€ 4.714.200

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 264.000

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler